

BORSUM

BEBAUUNGSPLAN NR.3 "RIEHLACKERN II"

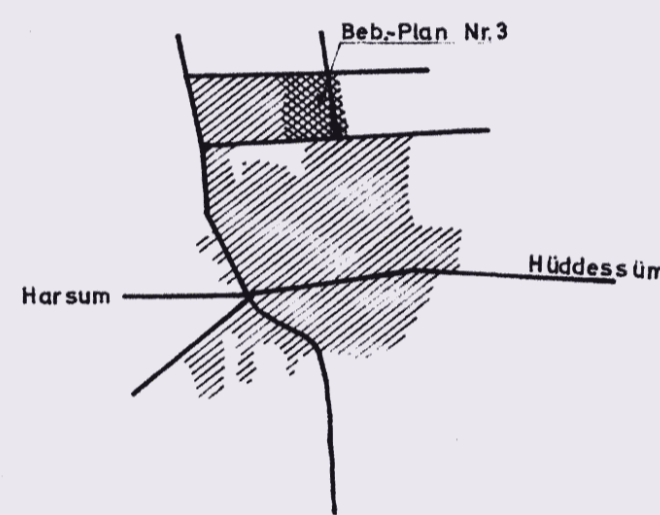
M. 1:1000

Gemarkung Borsum, Flur 3, Landkreis Hildesheim-Marienburg

1:1000



ÜBERSICHT M. 1:25000



ZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzung gem. Bundesbaugesetz (BBauG) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (BaunVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.11.68 und der Berichtigung vom 20.12.68 und der Planzeichenverordnung vom 19.1.65

Höhenlinien (Vergrößerung nach M. 1:25000, daher ungenau)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

Vorhandene Grundstücksgrenzen

Baugrenzen

nicht überbaubare Grundstücksflächen

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsflächen

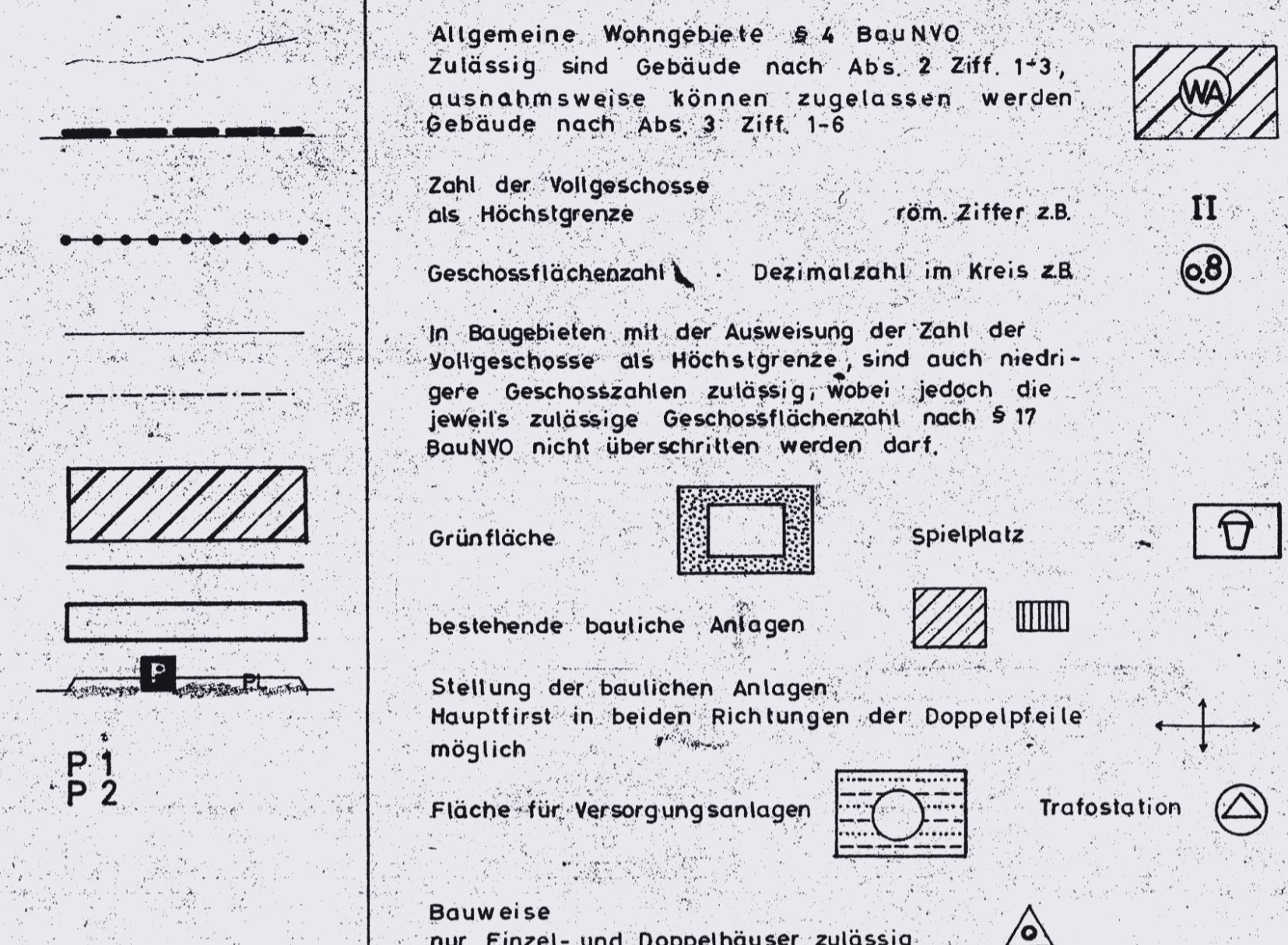
öffentliche Parkplätze
PL-Längsaufstellung

Planstraße 1
Planstraße 2

Sichtdreiecke:
Sichtflächen sind von jeglicher Bebauung, Bewuchs, Einzäunung und sonstigen Massnahmen über 80 cm Höhe, gemessen ab Fahrbahnoberkante, freizuhalten.

Wo keine Stellplätze im Sinne des § 9 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. e BBauG nachgewiesen sind, gilt die RGAO vom 17.2.39. Es werden gefordert: je Wohnung 1 Stellplatz.
Vor Garagentoren ist eine ebene Standfläche von mindestens 6,0 m, gemessen ab Straßenbegrenzungslinie, einzuhalten.

Vorhandene Bäume und Sträucher sind durch die Placierung der baulichen Anlagen und im Zuge der Bauarbeiten, soweit irgend möglich, zu erhalten. Auf den Freiflächen der Baugrundstücke und auf Nebenflächen der Verkehrsbereiche (Trennstreifen, Parkplätze u.a.) sind, soweit es die Nutzung und die räumliche Situation zuläßt, Bäume und Sträucher anzupflanzen und zu erhalten, dabei sollte auf jedes Baugrundstück bzw. je 500 qm Freifläche, wenn nicht vorhanden, mindestens ein hochwender, einheimischer Laubbaum angepflanzt und erhalten werden (s. § 9 Abs. 1 Ziff. 15+16 BBauG).



<p>1. Die Planungsunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Strassen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 28.11.73). Sie ist hinsichtlich Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zubildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.</p> <p>Hildesheim, den 10. Dez. 1973</p> <p><i>[Signature]</i> Stadtdirektor</p>	<p>2. Der Rat der Stadt/Gemeinde hat die Aufstellung des Bebauungsplanes, gemäß § 2 Abs. 1 B BauG beschlossen am: 27.10.71 und den Vorentwurf gutgeheissen am: 18.2.72</p> <p>Borsum, den 10.3.72</p> <p><i>[Signature]</i> Stadtdirektor</p>	<p>3. Der Entwurf wurde im Auftrage der Stadt/Gemeinde ausgearbeitet durch Dipl.-Ing. E. A. Seevers, Architekt BDA. Diese Zeichnung darf ohne meine Genehmigung weder vervielfältigt noch 3. Personen zum Zwecke anderweitiger Benutzung mitgeteilt werden. Urhebergesetz 19.6.01, § 2 Abs. 8 BBauG bleibt bestehen.</p> <p>Hildesheim, den 10.1.1972</p> <p><i>[Signature]</i> ERNST AUGUST SEEVERS DIPLOM-ING. ARCHITEKT BDA HILDESHEIM DANMSTR. 37 Unterschrift des Planers</p>
<p>4. Der Rat der Stadt/Gemeinde hat die Träger öffentlicher Belange nach § 2 Abs. 5 BBauG, beteiligt. Der Rat der Stadt/Gemeinde hat den danach abgeänderten Entwurf gemäß § 2 Abs. 6 BBauG zur öffentlichen Auslegung beschlossen am: 22.8.1972</p> <p>Borsum, den 8.11.72</p> <p><i>[Signature]</i> Stadtdirektor</p>	<p>5. Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung mindestens 1 Woche vor der öffentlichen Auslegung, mit Angabe von Ort und Dauer und dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen nur während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, erfolgte am: 24.8.1972 gemäß § 2 Abs. 6 BBauG ortsüblich durch Aushang</p> <p>Borsum, den 8.11.72</p> <p><i>[Signature]</i> Stadtdirektor</p>	<p>6. Die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung auf die Dauer von mindestens 1 Monat erfolgte gemäß § 2 Abs. 6 BBauG vom 6.9.72 bis 6.10.72 einschliesslich.</p> <p>Borsum, den 8.11.72</p> <p><i>[Signature]</i> Stadtdirektor</p>
<p>7. Als Satzung vom Rat der Stadt/Gemeinde aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 des BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. 1 S. 341) sowie des § 6 NGO in der jetzt gültigen Fassung beschlossen am: 13.10.72</p> <p>Borsum, den 8.11.72</p> <p><i>[Signature]</i> 1. Beigeordneter Stadtdirektor</p>	<p>8. Genehmigung gemäß § 11 BBauG nach Maßgabe meiner Verfügung vom 28.9.73 - 214 - 7.18.3 (3) Hildesheim, den Der Regierungspräsident</p> <p>Der Rat der Gemeinde Borsum ist mit Beschluß vom 21.12.1973 den in der Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten in Hildesheim vom 28.9.73 - 214 - 7.18.3(3) - aufgeführten Auflagen beigetreten.</p> <p>Borsum, den 21.12.1973</p> <p><i>[Signature]</i> Gemeindedirektor</p>	<p>9. Die Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 12 BBauG, sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung und Bebauungsentwurf erfolgte gemäß § 2 Abs. 6 BBauG durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. ... des Landkreises Hildesheim-Marienburg und durch Aushang. Damit wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.</p> <p>Borsum, den</p> <p><i>[Signature]</i> Gemeindedirektor</p>